J. publ. G.
483
12, k.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Sz: ad rel: hum: de Dato. 19.ten Mart: 1793)
J. publ. G. 483 (12 K

)1(

Im Reichs Fürsten Rath

Montag den 11ten März 1793.

meldete am Directorial-Tisch

stando in Circulo

Oesterreich, Præm. Curial.: Wolle anfoderist vernehmen: ob den in Materia proposita allschon abgelegten Stimmungen was nachgetragen — und von den bereits aufgerufenen fürtreflichen Gesandschaften die noch nicht abgelegte Vota etwa jetzo zum Protocoll eröfnet werden wollen?

Oesterreich: Trette, in Ansehung der französischen Assignaten, zu allgemeiner Verbietung deren Cours in den deutschen Reichs-Landen, dem von der fürtreflich Magdeburgischen Gesandschaft am 4ten dieses zum Protocoll abgegebenen diesfallsigen Voto ganz bey.

Bajern, cum cæteris votis, suo loco et ordine: In Betreff der in Vortrag gebrachten übrigen Punkten des kaiserlichen Hofdekrets vom 1ten September vorigen Jahrs, solle, Namens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbajern ꝛc. diesseitige treu gehorsamste Gesandschaft sich folgendermassen vernehmen lassen:

Ad 1.) sey bereits im allerunterthänigsten Reichsgutachten vom 23ten Nov. v. J. beschlossen worden: daß das Reich sich in Vertheidigungsstand, mittels Stellung der Contingente, zu sezen habe; — Von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. habe man diesem Reichsschlusse nicht nur auf herkömmliche Kreiß-Verfassungs mäßige Art Genüge geleistet, sondern sey demselben zum allgemeinen Besten, mittels Besezung der Gränzfestung Mannheim, schon zu einer Zeit zuvorgekommen, wo die Gränzen noch von allem Reichsschuz entblößt waren, und einer allgemeinen Verheerung des größten Theils Ihrer Rheinischen Churlande nur durch eine den Umständen angemessene, und durch die Reichsgeseze autorisirte Enthaltung von aller wirklichen Feindseligkeit vorgebogen werden konnte; — in der Hofnung, daß sämmtliche höchst- und hohe Mitstände mit gleichem patriotischen Eifer den Reichsschluß in Vollzug sezen werden, fänden Ihro Churfürstl. Durchl. dermalen eine eigene Kriegserklärung weder nothwendig, noch von irgend einigem Nutzen; vielmehr der Würde des Reichs wenig angemessen, sich mit Erklärungen zu beschäftigen, wodurch der unausbleibliche Nachtheil entstünde, daß auch die bisher noch einigermassen verschont gebliebene, und von Reichshilfe nicht genugsam unterstüzte Gränzlande ein Raub und Opfer der französischen Uebermacht würden; aus diesen Gründen, und da, nach ältern Vorgängen, durch den bereits beschlossenen Vertheidigungsstand der nämliche Zweck, wie mit einer förmlichen Kriegserklärung erreicht werden könne; könnten Höchstdieselbe zu letzterer Ihrer Seits nicht rathen.

Ad 2.) Hielten Ihro Churfürstliche Durchlaucht die Frage von Aufhebung der Friedensschlüsse für zu wichtig und Folgenvoll, alß daß Sie so unbedingt und ohne nähere Prüfung beystimmen könnten, auch glaubten Höchstdieselbe, daß es eben keiner totalen Aufhebung derselben durch ein Reichsgesez bedürfe, um eine durch Thathandlungen zuwider handelnde Nation derjenigen Vortheile, die Sie durch die von ihr selbst gebrochenen Verträge und Friedensschlüsse erlangt habe, so lange für verlustig zu erkennen, biß die rechtmässigen Forderungen des Reichs befriediget, und die zugefügten Schäden ersezt seyn werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Sz: ad rel: hum: de Dato. 19.ten Mart: 1793)
J. publ. G. 483 (12 K

)1(

Im Reichs Fürsten Rath

Montag den 11ten März 1793.

meldete am Directorial-Tisch

stando in Circulo

Oesterreich, Præm. Curial.: Wolle anfoderist vernehmen: ob den in Materia proposita allschon abgelegten Stimmungen was nachgetragen — und von den bereits aufgerufenen fürtreflichen Gesandschaften die noch nicht abgelegte Vota etwa jetzo zum Protocoll eröfnet werden wollen?

Oesterreich: Trette, in Ansehung der französischen Assignaten, zu allgemeiner Verbietung deren Cours in den deutschen Reichs-Landen, dem von der fürtreflich Magdeburgischen Gesandschaft am 4ten dieses zum Protocoll abgegebenen diesfallsigen Voto ganz bey.

Basern, cum cæteris votis, suo loco et ordine: In Betreff der in Vortrag gebrachten übrigen Punkten des kaiserlichen Hofdekrets vom 1ten September vorigen Jahrs, solle, Namens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbajern ꝛc. diesseitige treu gehorsamste Gesandschaft sich folgendermassen vernehmen lassen:

Ad 1.) sey bereits im allerunterthänigsten Reichsgutachten vom 23ten Nov. v. J. beschlossen worden: daß das Reich sich in Vertheidigungsstand, mittels Stellung der Contingente, zu sezen habe; — Von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. habe man diesem Reichsschlusse nicht nur auf herkömmliche Kreiß-Verfassungs mäßige Art Genüge geleistet, sondern sey demselben zum allgemeinen Besten, mittels Besezung der Gränzfestung Mannheim, schon zu einer Zeit zuvorgekommen, wo die Gränzen noch von allem Reichsschuz entblößt waren, und einer allgemeinen Verheerung des größten Theils Ihrer Rheinischen Churlande nur durch eine den Umständen angemessene, und durch die Reichsgeseze autorisirte Enthaltung von aller wirklichen Feindseligkeit vorgebogen werden konnte; — in der Hofnung, daß sämmtliche höchst- und hohe Mitstände mit gleichem patriotischen Eifer den Reichsschluß in Vollzug sezen werden, fänden Ihro Churfürstl. Durchl. dermalen eine eigene Kriegserklärung weder nothwendig, noch von irgend einigem Nutzen; vielmehr der Würde des Reichs wenig angemessen, sich mit Erklärungen zu beschäftigen, wodurch der unausbleibliche Nachtheil entstünde, daß auch die bisher noch einigermassen verschont gebliebene, und von Reichshilfe nicht genugsam unterstüzte Gränzlande ein Raub und Opfer der französischen Uebermacht würden; aus diesen Gründen, und da, nach ältern Vorgängen, durch den bereits beschlossenen Vertheidigungsstand der nämliche Zweck, wie mit einer förmlichen Kriegserklärung erreicht werden könne; könnten Höchstdieselbe zu letzterer Ihrer Seits nicht rathen.

Ad 2.) Hielten Ihro Churfürstliche Durchlaucht die Frage von Aufhebung der Friedensschlüsse für zu wichtig und Folgenvoll, alß daß Sie so unbedingt und ohne nähere Prüfung beystimmen könnten, auch glaubten Höchstdieselbe, daß es eben keiner totalen Aufhebung derselben durch ein Reichsgesez bedürfe, um eine durch Thathandlungen zuwider handelnde Nation derjenigen Vortheile, die Sie durch die von ihr selbst gebrochenen Verträge und Friedensschlüsse erlangt habe, so lange für verlustig zu erkennen, biß die rechtmässigen Forderungen des Reichs befriediget, und die zugefügten Schäden ersezt seyn werden.

Digitized by Google

Ad 7.). Den Briefwechsel und das Commerce mit Frankreich betreffend, fänden Ihro Churfürstliche Durchlaucht der Sache angemessen, ersteren nur in so ferne zu verbieten, als er der nöthigen Geheimhaltung dieseitiger Vertheidigungs-Operationen nachtheilig seyn würde; — Die Handlung aber wäre, nach Höchstdero Ermessen, nicht zu beschränken, ausgenommen, in so ferne dabey dem Inhalt der Kaiserlichen Inhibitorien zuwider gehandelt, oder solche von Frankreich zuerst aufgehoben würde; — was in Rücksicht dieses Punktes ferner, nach der Lage und Beschaffenheit einzelner Reichslande, zu reguliren sey, bliebe ohnehin der landesHoheit Ihrer höchst und hohen Mitstände bevor. —

Ad 8.) Könnten Ihro Churfürstliche Durchlaucht wohl geschehen lassen, daß die über das Verboth der Neutralität bestehenden Gesetze wiederholt würden, indeme Höchstsie vollkommen von der Reichsgesetzmässigkeit des im Kaiserlichen Hofdekrete enthaltenen Satzes überzeugt seyen: daß kein Reichsstand sich der verhältnißmässigen Mitwürkung zum Schuz und Vertheidigung des angegriffenen teutschen Vaterlandes entziehen könne; Höchstdieselbe wünschten jedoch, daß bey Abfassung des Reichsgutachtens dieser Punkt genau bestimmt, und keiner willkührlichen Ausdehnung dessen Platz gegeben werde, was man unter verbothener Neutralität verstanden haben wolle, massen die Gesetze selbst eine Ausnahme machen, und den Unterschied zwischen blos anscheinender oder nothgedrungener und würklicher Neutralität wohl bemerken; Ihro Churfürstliche Durchlaucht erklärten hiemit: daß Höchstsie nur diejenige Neutralität, durch welche ein Stand des Reichs sich von dem allgemeinen Reichsverband trennen, und von den Reichs-Konstitutionsmässigen Beyträgen zur Vertheidigung des teutschen Vaterlands sich entledigen wollte, als eine in den Gesetzen verbothene Neutralität ansehen, entgegen ein durch den Drang der Umstände nothwendig gewordenes kluges Betragen, welches sich auf den Schuz der Reichslande, nach der wahren Intention des Reichs, beschränkt, und weitere Feindseligkeiten, die zum offenbaren Schaden Ihrer Unterthanen ausschlagen würden, soviel möglich ausweicht, nach der natürlichen Billigkeit, und aus dem Grund der Selbsterhaltung für eine in den Gesetzen verbothene Neutralität keineswegs halten könnten, und daß Höchstsie Ihren erkannten landesherrlichen Pflichten zuwider erachteten, Ihre, der individuellen Lage nach, der französischen Uebermacht zu sehr exponirte Gränzlande muthwilliger weise allem verheerenden Kriegsunglücke von neuen auszusetzen, da ein volles Jahrhundert noch nicht hinreichend war, die Spuren älterer Verwüstungen und unermeßlicher Kriegsschäden wegzutilgen; — Was noch weiters die in den fürtreflichen Erzherzoglich Oesterreichisch- und Magdeburgischen Abstimmungen ad Punctum 4. 6. und 7mum des Kaiserlichen Hofdekrets vom 1ten September vorigen Jahrs gemachten Anträge betrift; hierüber gewärtiget dieseitige Gesandschaft die fernere Instruktion, behaltet sich also derentwillen das Protokoll noch offen.

Magdeburg cum caeteris Votis interloquendo: Da man dießorts in dem am 4ten dieses abgelegten Herzoglich-Magdeburgischen Voto, Namens Sr. Königl. Majestät von Preußen, den Ausdruck: Verbothene Neutralität: aufgenommen hat, dabey aber weit entfernt gewesen ist, demselben eine willkührliche Ausdehnung weder geben zu wollen, noch es dermalen denkbar seyn kan, daß ihm eine solche gegeben werden könne; so nehme man auch keinen Anstand diejenigen hoffentlich allgemein anerkannten Grundsätze zu erklären, was dießorts unter einer solchen verbotenen oder verdeckten Neutralität verstanden worden; die dermalige Natur der Sache, die bestehende Gefahr des angegriffenen Vaterlandes, der Religion und dessen ganzen Verfassung, die dabey eintretenden Pflichten des Verbands, und die darauf sich beziehenden bestehende Reichs-Gesetze und Schlüsse lassen so wenig Einwendungen als Willkühr erwarten. Ein Reichs-Stand hat, nach denen dießeitigen Begriffen, wider einen Reichs-Feind, ausser der Stellung seines Contingents, und der Beyträge zu der Reichs-Operations-Casse, noch andere Verpflichtungen, deren er durch diese Leistungen nicht entledigt wird. Er muß dem Reichsheer allen Vorschub

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ſchub in ſeinen Landen, und Veſten, dem Feind hingegen keinen thun; ihm nicht willig Durchzug und Stilliager verſtatten, Veſtungen einräumen, nicht Lieferungen und andere Hülfe-leiſten, ſo lange er nicht durch offenbare Uebermacht dazu gezwungen iſt, und nächſtdem will man anheim geben, welche erlaubte bloſe Klugheits-Mittel wohl noch anwendbar bleiben können, um dadurch ſich gegen der Treuloſigkeit des gegenwärtigen Feindes des Vaterlandes zu bewahren, nachdem, was der nächſte Churfolger Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfalz, des Herrn Herzogs von Pfalz Zweybrücken Durchlaucht für Ihre höchſte Perſon und Ihre Lande ſo eben haben erfahren müſſen; dieſes ſind die Grundſätze und Bewegungs-Gründe mit und, nach welchen Se. Königliche Majeſtät zu erwarten ſich befugt glauben, daß teutſcher Muth, Entſchloſſenheit, und thätigſte Zuſammenwirkung mit Ihnen, unter dem dermaligen Reichs-Oberhaupt, alle Ihre höchſt und hohe Reichs-Mitſtände beleben werden. Auſſerdem kan man noch die Bemerkung nicht umgehen: daß, obgleich, nach denen erhabenſten Geſinnungen Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen Allerhöchſtdieſelben weit entfernt ſind, ſich wegen deſſen, was Sie aus teutſchem Sinne und Königlicher angeſtammter Großmuth für die Vertheidigung und Errettung des Vaterlandes gethan haben, oder noch thun, zu erheben, oder im mindeſten den Werth der Verdienſte Ihrer höchſt- und hohen Mitſtände vermindern zu wollen, doch dieſeitige treugehorſamſte Geſandſchaft ſich ſchmeichlen will, daß Ihren höchſten und hohen Mitſtänden nicht unerinnerlich ſeyn wird, wie Se. Königliche Majeſtät und nächſt Ihnen der Herr Landgraf von Heſſen Caßel ſchon in denen erſten Tagen des Dezember Monats vorigen Jahrs in eigener Perſon und mit einem nahmhaften Heere Frankfurth wieder aus des Feindes Händen gerettet, und dem weitern Vordringen deſſelben einen mächtigen Damm geſetzt haben. Hätten die von Sr. Königlichen Majeſtät mit dem Wiener Hofe vereinte öffentliche gethane Verfaſſungsmäßige Anträge wegen einer Craiß-Aſſociation, das erwartete Gehör finden können, und mögen; würde eine ſolche zu der angetragenen Zeit zu Stande gekommen ſeyn; ſo würden vielleicht viele teutſche Reichs-Lande nicht denen Drangſalen ausgeſetzt geweſen ſeyn, die dieſelbe leider nun haben erfahren müſſen.

Oeſterreich interloquendo: In Anſehung des Punkts der Neutralität, vereiniget man ſich diesorts vollkommen mit der gegenwärtig von der fürtreflich Magdeburgiſchen Geſandſchaft zum Protocoll, in Folge des Reichs-Abſchieds vom Jahr 1641. §. 86 und 87. dann der von Kaiſerlicher Majeſtät ratificirten alſchon angezogenen Reichs-Gutachten vom 1ſten Julii 1689. und 26. Februar 1704. abgegebenen Bemerkung, und dieſsfaltigen Erläuterung, wie auch mit deme, was weiter von der Aſſociation der vorderen Reichs-Kreiſen iſt gemeldet worden, und von dem durch Ihre Majeſtät den König von Preußen mit Höchſtdero Alliirten dem deutſchen Vaterland in ſothanem Zeit-Punct, beſonders werkthätig geleiſteten Schuz und darmit verſchaffeter Rettung ohnehin offenkündig iſt.

Diesemnach wurde nach allerſeits eingenommenen Siz mit dem weiteren Aufruf fortgefahren, und votirte

Bamberg: Solle der diesortigen, in Anſehung der Erſtreckung der Kaiſerlichen Avocatorien auf die Volksverführer und Ruheſtöhrer unterm 15ten des vorigen Monats abgegebenen Stimmung, zu derſelben Erläuterung, anmit nachtragen: daß Se. Hochfürſtliche Gnaden wenigſtens, nach der gegenwärtigen Stimmung des Publikums, nicht glauben, daß Aufwiegler entſtehen, oder einen Anhang finden dürften; nachdem die erſteren Eindrücke, welche durch die hoch- und edelklingende Antündigungen der Franzoſen erregt worden ſeyen, durch das Völkerrechtswidrige und menſchenfeindliche Benehmen derſelben ſich ſchon wieder verlohren hätten.

Quoad Materiam propoſitam erkennen Se. Hochfürſtliche Gnaden in dem allerhöchſten Kaiſerlichen Hofdekret vom 1ſten September vorigen Jahres die preiswürdigſte Fürſorge Seiner Kaiſerlichen Majeſtät für das teutſche Vaterland mit

tiefestem Dank, und halten zu vollkommener Entschöpfung der darinn aufgestellten und noch nicht erledigten Punkten dafür: daß

ad I.) der von Frankreich wider das teutsche Reich, seine Stände und Angehörige durch mehrfältige feindliche Vergewaltigungen angefangene — mithin den sämmtlichen Gliedern abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu achten, sofort Sr. Kaiserlichen Majestät: daß Allerhöchstsie denselben als solchen in das deutsche Reich verkünden mögten, allerunterthänigst anzurathen sey. Hieraus folge

ad II.) von selbst, daß alles unverbindlich sey, was an Frankreich in den vormaligen Friedensschlüssen — und sonsten nachgegeben, oder abgetreten worden seye.

ad III.) Soviel die Instruction für den commandirenden General-Feld-Marschall sowohl, als die übrigen Generale belanget; habe es bey den schon vorhandenen Schlüssen sein Bewenden; sollten aber Zeit und Umständen einen Zusatz, oder sonst eine Abänderung nöthig — oder räthlich machen; so sey dieses in eiligen Fällen dem General-Kommando provisorisch zu überlassen, in nicht eiligen Fällen aber Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reiche hiervon die Anzeige zu machen.

ad IV.) Halten Seine Hochfürstliche Gnaden für räthlich, alle Franzosen, wessen Standes und Geschlechts sie auch seyen, wenn sie sich mit einer von der Landesherrschaft, in deren Lande sie sich jezumalen befinden, oder auf derselben Befehl, ausgestellte Urkunde über ihre Duldung nicht legitimiren können, aus teutschen Reichs-Landen, um da mehr, in balden wegzuschaffen seyen, alß sich unter denselben, unter allerley betrügerischen Masquen ausgeschickte Verführer und Volks-Aufwiegler befinden, und sogar gekrönten Häuptern und Landes-Regenten nach dem Leben streben mögten.

ad VI.) wären

a.) Seine Kaiserliche Majestät zu Abwendung des grosen Verlustes, welcher dem teutschen Reiche durch die Circulation französischer wahrer oder nachgemachten Aßignaten zugehen würde, zu ersuchen, daß Allerhöchstsie das weitere Gebothe in das Reich ergehen zu lassen geruhen: daß den besagten Aßignaten gar keine Werthschaft, noch Cours in den Landen des teutschen Reiches gestattet, sondern solche, als eine Waare, deren Ein- und Ausfuhr verbothen ist, behandelt, und, wenn deren einige daselbsten ab- und ausgegeben — oder auf andere Art in Cours gesezt werden wollten, aller Orten von den Obrigkeiten konfiscirt, und die Ausgeber derselben, besonders aber Jene, welche dieselbe in Cours zu sezen suchen, bewandten Umständen nach, scharf bestrafet werden sollen.

b.) Wäre der Briefwechsel, welcher die Kriegs-Verhältnisse zum Gegenstand hat, oder sonst dem Feinde einigen Vorschub geben könnte, zu untersagen, mithin den Feld- und Gränzpostämtern eine genaue Aufsicht anzuempfehlen, das Kommerz aber, mit Ausnahme der in den Kaiserlichen Inhibitorien verbothenen Artickeln, so lange es von Frankreich nicht unterbrochen wird, aufrecht zu erhalten; Jedoch stehe es jedem Landesherrn nach, wie vor, frey, die Französische Waaren in seinen Landen ganz zu verbiethen, oder bey ihrem Eingang zum innern Consummo, nach Gutfinden, mit Zolle zu belegen.

ad VIII.) Seye alle öffentliche oder verdeckte Neutralität, nach den ältern ratificirten Reichs-Gutachten von 1689. und 1734. zu untersagen, mithin solche, unter keinem Vorwande, und auf keine Art und Weise zu gestatten.

Bremen:

Digitized by Google

Bremen: Gleichwie Ihro Königliche Majestät von Grosbritannien und Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig Lüneburg, dieselbige allergnädigster Herr, auf die vorliegende wichtige Reichs-Angelegenheit gleich von Anfang an die ernstlichste Aufmerksamkeit zu richten, an allem, was in reichskonstitutionsmässigen Wegen zu Aufrechterhaltung und Revindicirung der Gerechtsame des teutschen Reichs, zur Vertheidigung und Sicherstellung desselben, und zu der der reichsfriedensschlußmässigen Reichs-Garantie angemessenen Wiederbefreyung derer von Frankreich gewaltsam überzogenen Reichslande gereichen kan, mit lebhaftester reichspatriotischer Beeiferung Theil zu nehmen, auch deßfalls sich schon mehrmalen ausführlich zum Reichs-Protokoll zu äussern geruhet haben; so sind Allerhöchstdieselben auch zu allen weiteren dahin gerichteten Maasnehmungen reichsverfassungsmässig auf das angelegentlichste mit beyzuwürken gemeynet, und haben in solcher Rücksicht Allerhöchstdero treugehorsamsten Gesandtschaft aufgetragen, zuvörderst allhier zu erklären: wie Allerhöchst-Sie, da die allgemeine Stimmung auf die Formirung einer Reichs-Operationskasse und Bewilligung von dreyßig Römer-Monathen zu solcher gerichtet gewesen ist, Sich keinesweges davon abzusondern gedenken, und demnach solchem, jedoch namentlich, wie von Hoch- und Teutschmeister und andern geschehen ist, beystimmen, nicht weniger völlig damit einverstanden sind, daß bey letztvorgewesener Reichs-Berathschlagung, zu welcher die allerhöchste Instruction wegen Kürze der Zeit nicht so bald erfolgen können, beschlossen worden, Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät für die Uebertragung des General-Commando der zusammen zu ziehenden Reichsarmee an des Kaiserlichen Feldmarschalls Herrn Prinzen von Sachsen-Coburg Durchlaucht, den verbindlichsten Dank zu erstatten, gedachten tapfern und wohlverdienten Feldherrn zum Reichs-General-Feldmarschall von Reichswegen zu ernennen, und Ihro Kaiserlichen Majestät die fernere Formirung der Reichsgeneralität in vollkommenst-ehrerbiethigstem Vertrauen anheim zu stellen.

So viel hiernächst die dermalen von einem hochlöblichen Reichs-Directorio veranlaßte fernere Reichs-Deliberation über die noch unerörterte Punkte des Kaiserlichen Hofdekrets vom 1ten September vorigen Jahrs anlanget, deren ausnehmende Beschleuniqung unerwartet gewesen, und um so mehr mit Befremden bemerket worden, als in der Beschaffenheit der Sache und der Umstände, nachdem die Reichsarmatur, als der wesentlichste Punkt, mit allen seinen Beförderungsmitteln bereits vollständig bewilliget worden, nichts ist, was eine Uebereilung in minder wesentlichen, zum Theil blosse Consectaria, zum Theil auch nur Formalitäten befassenden, immer aber in Rücksicht der Folgen und des oft nicht vorabzusehenden Umfanges alle Betrachtung und Circumspection erforderuden Dingen veranlassen, und rechtfertigen könnte; So gehen Ihro Königliche Majestät nach, wie vor von dem in der Reichsverfassung festgegründeten Principio der denen feindlich angegriffenen und bedroheten Ständen des Reichs in alle Wege und auf das kräftigste zu leistenden reichsfriedensschlußmässigen Reichsgarantie aus, und haben dabey den Typum des auf den gegenwärtigen vollkommen zutreffenden auch in dem Kaiserlichen allerhöchsten Hofdekrete vom 1ten September vorigen Jahrs auf das weiseste damit in Vergleichung gestellten Falles von 1674. vor Augen, wo denen ebenfalls feindselig und gewaltsam überzogenen Reichsständen Chur Trier, Chur Brandenburg und andern nach einem gemeinsamen Reichsschlusse zu Hülfe geeilet, jedoch eine förmliche Kriegserklärung und Verkündung, als zu der Garantieleistung nicht erforderlich, völlig unterblieben ist; und solchemnach halten Allerhöchstdieselben in Betreff des

1ten von Kaiserlicher Majestät dem Reiche vorgelegten Betrachtungs-Punkts dafür: daß, auch denen gegenwärtigen Umständen, zumal eine eigentliche aus denen Kontingenten der Stände zusammengesetzte vollständige Reichsarmee, womit, Namens des Reichs, die Führung des Kriegs geschehen solle, noch nicht vorhanden, die förmliche Erklärung eines Reichskrieges, dessen Verkündigung oder eine sonstige dahin gerichtete blos wörtliche Aeusserung eben wenig angemessen, nothwendig oder Nutzen nach sich ziehend, vielmehr für das gemein-

meinsame Interesse des Reichs als etwas unnöthiges und gleichgültiges anzusehen, mithin davon zu abstrahiren sey; und eben so wird auch, was den

4ten Punkt anlanget, die voranzustellende ausdrückliche Aufhebung und Vernichtigung der vorigen Friedensschlüsse mit Frankreich von Seiner Königlichen Majestät als etwas betrachtet, das überhaupt ungewöhnlich und in keinem der bisherigen wirklichen Reichskriege je einst geschehen ist, anbey sehr weit greifen, und bedenkliche Consequenzen involviren kan, auch selbst wegen der darunter offenbar versirenden jurium singulorum nicht einst zulässig seyn würde; wannenher dann Allerhöchstdieselben überall nicht glauben, daß dazu geschritten werden möge.

Den

7ten Punkt wegen des Commercii und der Correspondenz anbetreffend; wird jenem, ausser den als Contrebande anzusehenden und durch das Kaiserliche Inhibitorium bereits untersagten Artickeln, und dieser, in so ferne als verdächtige und bedenkliche Fälle von selbst ausgenommen bleiben, der lauf so lange, als ein gleiches von Frankreich geschiehet, gelassen werden können. Und endlich in Betracht des

8ten Punkts von der Neutralität, wird es bey demjenigen sein Bewenden zu behalten haben, was hierunter das Reichs-Verband von selbst mit sich bringet.

Uebrigens will man sich in Ansehung ein und anderer noch sonst in den vortreflichen Abstimmungen in Antrag gebrachter Gegenstände das Protokoll offen behalten.

Würzburg: Wie Bamberg.

Pfalz-Zweybrücken: Wegen bekannter Entfernung seiner Herzoglichen Durchlaucht von Dero Landen, könne diesseitige Gesandschaft mit einer Instruktion nicht versehen seyn.

Worms, ex Comißione per **Augsburg:** Behalte über Alles sich das Protokoll offen.

Pfalz-Veldenz: Wie Pfalz-Zweybrücken.

Eichstädt: Seine Hochfürstliche Gnaden zu Eichstädt haben jederzeit all dasjenige mit patriotischer Bereitwilligkeit mit angegangen, was nur zu Herstellung der allgemeinen Ruhe, Sicherheit, und Wohlfart des deutschen Vaterlandes hat beitragen können; mit gleichem Eifer haben auch Höchst-Dieselbe die aus dem dermalen zur gänzlichen Erledigung in Vortrag gediehenen Kaiserlich-allerhöchsten Hofdekret vom 1. September v. J. ausgehobene Punkten zum Schutz, Rettung, und Hilfe des Reichs mitberichtigen helfen, und sehen sich dahero gegenwärtig verbunden, Ihren Römisch-Kaiserlichen und Königlich-Preußischen Majestäten für die zeither sowohl zu Vertreibung des Feindes aus denen Reichs-Landen, als zu deren Vertheidigung getroffene Veranstaltungen, und ausgezeichneten Obsorge den gebührenden allerunterthänigsten Dank hiermit abzustatten, und dann auf das vorgedachte allerhöchstverehrliche Kaiserliche Hofdekret, in Verfolg der darinn aufgeworfenen und noch unerörterten Deliberations-Punkten sich dahin zu erklären, und zwar:

ad I.

wären die in dem vorigen Jahre zu Stande gebrachten Kreis-Associationen schon als vorläufige Vorbothen eines nahen Reichs-Kriegs mit Frankreich angesehen worden, und da nun solcher gewiß niemals dringender als eben gegenwärtig zu seyn scheint; so fänden Seine Hochfürstliche Gnaden auch gar kein Bedenken, ja

vielmehr

Digitized by Google

vielmehr der Erhaltung der allgemeinen Reichs-Verfassung, und dem Reichs-Verband schuldig zu seyn, auf die Beschlüssung des Reichs-Kriegs gegen Frankreich abzustimmen, und weiters dahin anzutragen: daß durch eine förmliche Kriegs-Erklärung die Gründe eines solchen abgezwungenen Schrittes an das helle Tageslicht gebracht, und in das Reich verkündet werden.

Ad II.

Habe die französische Nation durch die bekannte, und auf beschehene Verwahrung vom Kaiser und Reich nicht geminderte, sondern vielmehr beharrlich vergrößerte Bedrükungen und Beeinträchtigungen der im Elsaß, Lothringen und sonsten begüterten Reichs-Ständen und Reichs-Angehörigen, nicht minder, durch ihre feindliche Einfälle in den Burgundischen, Oberrheinischen und Kurrheinischen Kreis, den Münsterischen, und nachgefolgte Friedensschlüße zuerst auf das auffallendste gebrochen; man seye also von Reichs wegen gleichsam gezwungen, nunmehro dem Reichsschluß vom 10ten Decembris 1791. vollen Nachdruk zu geben, und, in dessen Gemäßheit, all Jenes als unverbindlich zu erklären, was wechselseitig der Krone Frankreich durch die obgedachte nunmehro von der französischen Nation so feindselig gebrochene Friedensschlüsse nachgegeben, oder abgetretten worden seye.

Ad IV.

Dieser Punkt ist zwar schon erledigt; Seine Hochfürstliche Gnaden finden jedoch in Ansehung des Ranges, Gehalt, und Instruktion für den kommandirenden Herrn Reichs-General-Feldmarschall sowohl als übrigen Generalität hiermit für nöthig zu äussern: daß sich dießfalls, nach dem Reichs-Gutachten vom 27ten Juny 1673., 11ten März 1704. und 14ten April 1734., bemessen, die Abänderung desjenigen aber, was allenfalls auf die jetzigen Verhältniße nicht mehr anwendbar seye, Seiner Kaiserlichen Majestät lediglich, so wie die Bestellung des General-Staabs, und General-Kriegs-Commissariats, und die allenfallsige Modernisirung, überlassen werden möchte.

Ad VII.

Sind Seine Hochfürstl. Gnaden des Dafürhaltens: daß in Ansehung des Kommerzes nach Frankreich, die Erlassung dießfalliger Verbothen, und die allenfalls höhere Belegung des Consummo jedem einzeln Reichs-Stand anheim zu geben wäre, und da wegen denen französischen Schriften der jüngste Reichsschluß schon Ziel und Maaß gebe, so wäre nur noch die Fürkehre zu treffen, daß auf denen Postämtern alle französische Zeitungs-Paquete, Journale und Monats-Schriften zurükgewiesen werden.

Anbei dürfte aber auch die Verfügung getroffen werden: daß zur Abwendung des wegen den so genannten französischen zum Theile auch fälschlich nachgemachten Aßignaten sich ergebenden Verlustes bei den Reichs-Angehörigen, Ihre Kaiserliche Majestät ein weiteres Gebot in das Reich ergehen zu lassen geruhen möchten, wodurch den besagten Aßignaten ganz kein Werth noch Cours in den Landen des deutschen Reichs gestattet, sondern solche als eine verbotene und schädliche Waare behandelt, und, wenn deren einige ab- und ausgegeben oder auf andere Weise in Cours gebracht werden wollten, von den Obrigkeiten confiscirt, und deren Ausgeber, sonderheitlich aber diejenige, welche dieselbe in einen Cours zu sezen suchen, bewandten Umständen nach, schaft bestraft werden sollen.

Endlich finden auch

ad VIII.

Seine Hochfürstl. Gnaden denen älteren Reichs-Gesezen ganz anpassend, daß denen Reichs-Angehörigen alle Neutralität zu untersagen, und unter keinem Vorwand solche zu gestatten seye.

Ulteriora, si opus, reservando.

Digitized by Google

Sachsen-Weimar: Se. des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar, Herzogliche Durchlaucht ergreifen die bey der nunmehro über die noch zu erörternde Gegenstände des Kaiserlichen allergnädigsten Hof-Dekrets vom 1sten September vorigen Jahrs eröffneten endlichen Reichsberuthschlagung sich darbiethende Gelegenheit, für die von Ihrer Kaiserlichen Majestät durch Erlassung deſſelben bezeigte — allein auf die Ehre, Ruhe, Sicherheit, Erhaltung und Vertheidigung des teutschen Vaterlandes abzweckende, und seitdem durch die von Allerhöchſt-Denenſelben, nach Maaßgabe der hierauf erstatteten Reichsgutachten, bereits getroffene heilsamſte Vorkehrungen ſo thätig bewährte Gesinnungen der erhabensten Reichsväterlichen Fürsorge Höchſt-Deroſelben lebhafteſtes Dankgefühl aufs neue darzulegen, und nehmen zugleich keinen Anstand, auf die zur vollständigen Erledigung gedachten Kaiserlichen Hof-Dekrets dermalen in Vortrag und Umfrage geſtellte noch übrige Punkte deſſelben folgendes in Höchſt-Dero Namen erklären zu laſſen, und zwar in Ansehung des 1sten Punkts: daß, da das Reich, nach den von Frankreich gegen daſſelbe und deſſen Glieder verübten Gewaltthaten und öffentlichem Friedensbruche, vermöge des Reichsverbands und der beſtehenden Garantie, ſich mit Frankreich in einem Krieg verwickelt befinde, ſich dieſe Frage von ſelbſt ſchon beantworte, und diejenigen Maaßregeln erforderlich gemacht hätte, welche von geſammten Reichswegen, zu deſſen Vertheidigung, Hülfe und Rettung, allbereits beſchloſſen worden wären;

Daß man aber in Betref des IIten Punkts, wegen Aufhebung der bißhero zwiſchen dem teutſchen Reiche und Frankreich beſtandenen Friedensſchlüſſe und Verträge, dieſorts Anſtand und Bedenken finde, in ſelbigen einzugehen; gleichwie man hingegen, nachdem die dazwiſchen ſtehende Punkte des Kaiſerlichen Hof-Detrets durch die an Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt erſtattete und zum Theil von Allerhöchſt-Denenſelben allergnädigſt ratificirte Reichs-Gutachten und ſonſtige dießfällige Reichsoberhauptliche Vorkehrungen bereits ihre Erledigung erhalten haben; noch ſoviel den VIIten anbelanget, ſchon vom Anfang dafür gehalten habe und noch dafürhalte: daß der Briefwechſel und das Commercium zwiſchen beeden im Kriege befangenen Theilen, wenigſtens vorerſt, und in ſo lange Frankreich nicht hierunter ein — jure retorſionis zu erwiederndes Beyſpiel gebe, nicht zu unterbrechen, oder zu ſtören; — die nöthige Aufſicht auf Einbringung und Verbreitung bedenklicher und gefährlicher Schriften, Zeitungen, Journale ꝛc. aber denen Regierungen der einzelnen Staaten zu überlaſſen ſeyn möchte. Eben ſo wäre dann auch, in Rückſicht des VIIIten Punkts, alle Neutralität und Nichtheilnahme an dem zur Vertheidigung und Hülfe des Vaterlandes abgenöthigten und beſchloſſenen Reichskriege nicht zu geſtatten, und zuzulaſſen.

Daferne aber übrigens dieſerhalb, und in Betracht noch irgend eines andern Punkts, etwas ausdrückliches feſtzuſetzen, für dienlich erachtet werden ſollte: ſo iſt diesſeitige gehorſamſte Geſandſchaft gnädigſt angewieſen: hierunter der Mehrheit beizutreten.

Speyer, ex Commiſs. per Augsburg: Non inſtructus.

Sachsen-Eiſenach: Wie Sachsen-Weimar.

Straßburg, ex Commiſs. per Augsburg: Werde das diesſeitige Votum nächſtens nachtragen.

Sachsen-Coburg, ex Commiſs. per Heſſen-Darmſtadt: Ad Majora.

Conſtanz: So wie Ihre kaiſerlich-königliche, auch königlich Preußiſche Majeſtäten den noch immer fürdauerenden, gewaltſamen Fürſchritten und Feindſeligkeiten, welche die franzöſiſche Nation in dem teutſchen Reich ausübet, mit wahrhaft patriotiſchem Muth, und mit äuſſerſter Anſtrengung Ihrer von Gott verliehenen Macht ſich entgegen ſezen;

So

So erheischet nicht weniger sowohl die Reichsverbandmäßige Pflicht und Obliegenheit, als das eigene Interesse sämtlicher höchst- und hohen Reichs-Mitstände, daß jeder derselben diesem durch das ruhmwürdigste Beyspiel allerhöchst besagten kaiserlich und königlich Preußischen Majestäten vorgezeichneten Wege, mit gleich patriotischem Eifer und Anhänglichkeit nachgehe, und in einer für das Reich so wichtigen Angelegenheit all Jenem, nach möglichsten Kräften, bestwürke, was die gemeinsame Gefahr wenden, und die Rettung und Sicherheit des Reichs zu erzielen, nur immer vermögend seyn kann.

Von dieser innigsten Ueberzeugung geleitet, und Ihren Reichsständischen Pflichten fortan getreu — haben demnach Se. Hochfürstliche Gnaden zu Constanz Ihre treugehorsamste Gesandschaft gnädigst angewiesen, über die zur gegenwärtigen Reichs-Berathschlagung ausgesetzten — noch unerledigt gebliebenen Punkte des allerhöchst kaiserlichen Hofdekrets de dato 1. et dictato 7ten Herbstmonats des vorigen Jahrs, in nachstehender Weise abzustimmen: womit

ad I.) der von Frankreich durch feindliche Einfälle in verschiedene Reichs-lande und Angehörden angefangene — sohin, nach der Verbandmäßigen Verfassung des teutschen Reichs, allen dessen Gliedern abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten, und dafür in das Reich zu verkünden, daß man sofort aus eben diesem Grunde berechtiget seye, nunmehro nach vergeblich versuchter anderweiten Remetur über die vorliegende Beschwerden

ad II.) die feyerliche Erklärung dahin eintretten zu lassen: daß man sich an Jenes, was an Frankreich durch die von dieser Nation selbsten gebrochene Friedensschlüsse und Verträge ehevor abgetretten, zugestanden, und überlassen worden ist, von kaiserlicher Majestät und dem Reich nimmer gebunden ansehen könne.

ad VII.) Wäre wegen Einstellung und Verbürung alles verdächtigen Briefwechsels, dann wegen Verbreitung französischer — auch teutscher aufrührischer Schriften, Zeitungen und Bücher, den kaiserlichen Reichs-, besonders den Gränz-Postämtern, die möglichste Behutsamkeit aufzutragen; vorzüglich aber wäre von jedem Reichsstand auf die französische Emissärs und Störer der öffentlichen Ruhe, ein wachsames Auge zu haben; und damit die von diesen gefährlichen Menschen zu besorgende Volksverführung, so viel möglich, hindan gehalten werde, wäre dem allerhöchsten Ermessen kaiserlicher Majestät allerunterthänigst anheim zu geben: ob nicht alle Franzosen, welchen Standes und Geschlechts sie auch seyen, wenn solche nicht von einer landesherrschaft die besondere Erlaubnis der Duldung schriftlich aufweisen können, aus den teutschen Reichs-landen bald thunlichst fortzuschaffen seyen?

Was das Commerz betrift; so könnte zwar solches mit Ausnahme der in den kaiserlichen Inhibitorien verbotenen Artikuln, auch während dem Kriege bestehen, so lange es von Frankreich selbsten nicht unterbrochen wird; jedoch möge dabey jedem Landesherrn frey stehen, nach Willkühr und Gutbefinden, dahin abzweckende Verfügungen in seinen landen zu erlassen.

Um aber bey diesem fortdauerenden Commerz jeden Bürger und Unterthan Teutschlandes von allenfälligen Schaden und Gefährden zu bewahren, die ihme durch die sogenannten französischen Assignaten zugehen könnten; so wären solche im ganzen teutschen Reiche gänzlich ausser Cours zu sezen, von den Obrigkeiten auf dem Betretungs-Fall zu konfisciren, und gegen Jene, die denselben in dem Innern des Reichs einen Cours zu verschaffen, versuchen sollten, mit unnachsichtlicher Strafe zu verfahren.

ad VIII.) Seyen sämtliche Reichs-Angehörigen gegen alle Neutralitäts-Erklärung in dieser die allgemeine Wohlfahrt betreffenden Angelegenheit zu verwarnen, und derley Verfassungswidrige Schritte durchgängig zu untersagen.

Sachsen-Gotha: Diesseitige treugehorsamste Gesandschaft ist gemessenst instruirt, über die noch rückstehende vier Punkte, nemlich den ersten und zweyten, dann den siebenten und achten, folgendermassen sich vernehmen zu lassen, und zwar:

ad punctum

Imum. scheinet Sr. Herzoglichen Durchlaucht bey den von dem Reich bereits genommenen Beschlüssen, eine Kriegserklärung gegen Frankreich von Seiten des Reichs überflüßig, und in Ansehung der vorliegenden Kreisstände vielleicht von mißlichen Folgen seyn zu können. Sollten indessen die mehresten Reichsstände für die Erlassung eines diesfallsigen ordentlichen Manifests gleichwohl stimmen; so tragen Höchstdieselben kein Bedenken, solchem ebenfalls beyzupflichten. Eben so glauben Sr. Herzogliche Durchlaucht

ad IIdum.) daß es der ausdrücklichen Aufkündigung der vorigen Friedensschlüsse, deren Kraft und Würkung, so lange der Krieg dauert, ohnehin für erloschen anzusehen sind, nicht bedürfe. Was hiernächst den auch noch unerörterten

VIIten Punct betrifft; so ist man der Meinung, daß dem Handel, die Contrebande ausgenommen, und der unschuldigen Correspondenz mit Frankreich, so lange beyde von dieser Seite ungestört gelassen werden, zum Besten der Reichsunterthanen selbst, der fernere Lauf gelassen werden könne. Endlich scheinet Sr. Herzoglichen Durchlaucht

ad VIIIvum.) daß, nach dem allgemeinen Reichsverband, die Gestattung einer Neutralität mit der Reichsverfassung ganz unvereinbarlich sey.

Augsburg: Die ausgezeichneten Verdienste Ihrer römisch-kaiserlichen und königlich-preußischen Majestäten, welche Allerhöchst-Dieselben bey den jetzt vorwaltenden Kriegs-Unruhen durch die mächtigsten, und sorgfältigsten Vorkehrungen zum Schutze, Rettung, und Hilfe des teutschen Vaterlandes sich erworben, müssen mit allertiefester Verehrung, und dem reinsten Dankgefühle anerkannt — noch der spätesten Nachkommenschaft unvergeßlich bleiben; indem Allerhöchst-Dieselben nicht nur die allgemeine Wohlfahrt des teutschen Reichs, und seiner vielen Bewohner durch Ihre so große, als beyspiellose Unternehmungen zu sichern, sondern auch mit den beträchtlichsten Aufopferungen die unverschrte Erhaltung der teutschen Würde, Verfassung, Gerechtsame, und Gränzen desselben muthvoll zu behaupten, den allergnädigsten Bedacht zu nehmen geruhen.

Dieses gemeinsame preißwürdigste Bestreben Ihrer Majestäten verdienet um so lebhafter verdanket, und bewundert zu werden, alß solches von der weisesten, edelmüthigsten, und uneigennützigsten Entschliessung auf die ehrenvollste patriotische Weise geleitet, und selbst gegen die erklärte Feinde zu ihrer noch größerer Herabwürdigung alle nur immer mögliche Nachsicht auch von Weiland Sr. kaiserlichen Majestät Leopold des IIten schon zur Beybehaltung des Friedens, und Herstellung der alten Ordnung in Frankreich gebraucht worden ist; Und, obgleich von Allerhöchst-gedachten Majestäten das Uebermaaß von liebevoller Menschenschonung, und alle ersinnlichen gütlichen Versuche erschöpfet wurden; so hat doch jene in Frankreich die Obergewalt usurpirende Faktion sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche den Grundsätzen des Völkerrechts, der Religion, und der Billigkeit, ja selbst der Menschheit Hohn sprechen, und deren Vertilgung aus dem menschlichen Gedächtniß, und aus den Jahrbüchern ihres Zeitalters blos zu wünschen ist.

Die von dem Partheigeist geleitete französische Revolution ist einzig in ihrer Art; sie hat nicht, wie andere, in der Geschichte bekannte ähnliche Vorgänge, die innere Regierungs-Form, und Verhältnisse zum Zwecke, vielmehr hat dieselbe, wie aus ihren allgemein verbreiteten Schriften — den eigenen in der Mitte der National-Versammlung, und des jetzigen Konvents mit lautem Beyfall abgehalte-

nen

men Reden — und aus dem Betragen der überall ausgeschickten Emissarien, und besoldeten Böswichtern erhellet, die eigentliche Absicht: alle Religion, und gute Sitten gänzlich zu vertilgen, die Regierungen, Gesätze, und gute Ordnungen sämmtlicher Reiche, und Staaten von Europa völlig zu untergraben, und umzustürzen.

Zur leichteren Beziehung dieser gemeinverderblichen Plane, und Durchsetzung ihrer verabscheuungswürdigen Grundsätze ward das scheinbare Idol einer vorgebildeten Freyheit und Gleichheit aufgestellt, auch anben der entschiedenste Widerwillen gegen alle Monarchen, und Landesregenten allgemein ohne alle Schonung, ohne die mindeste Zurückhaltung, selbst mit Benseitigung aller Wohlanständigkeit, auf eine sie noch mehr entehrende Art öffentlich erklärt — der Saamen des Aufruhrs und der Verrätherey in allen erreichbaren Orten ausgestreuet, ihr Vorhaben, und lieblings-Idee auf den Trümmern der jezt bestehenden Regierungen eine allgemeine französische Herrschaft, nach ihrem schwankenden, und heillosen Zuschnitte, zu begründen, unverholen an Tag gelegt.

Um diesem vorgesteckten Ziele bald näher zu kommen, und den geneigtesten Eingang zu verschaffen, bediente man sich, nach der Verschiedenheit der auswärts herrschenden Gesinnungen, der geborgten Larve eines mächtigen Beschützers, und treuesten Volkstretters, war aber hieben nicht so glücklich, die allzustark hervorstehende wahre Rolle eines niederträchtigsten Menschenverderbers, und raubsüchtigen Brandschatzers in die länge zu verbergen.

Die, leider! vorhandene traurigste Beyspiele zeigen von dieser unwidersprechlichen Wahrheit, und wie mancher edler Teutscher muß nicht unter ihrem lästigen Drucke in der Stille seufzen.

Hierdurch sind den unzähligen Beantheilungen der in Elsaß, Lothringen, und sonst begüterten Reichs-Ständen, und Angehörigen noch neue Kränkungen zugegangen; da ohne alle vorläufige Kriegs-Erklärung an das teutsche Reich nicht nur der ganze zu solchem gehörige burgundische Kreis, sondern auch die kurtrierische Lande zuerst feindlich angefallen wurden, woneben der so genannte französische Bürger General Küstin in die Reichs lande des oberrheinischen Kreises mit einer überlegenen Kriegsmacht einzudringen, das kaiserlich-königliche Magazin in Speyer wegzunehmen, von den Hochstiftern Worms, Speyer, und Basel nebst so vielen andern höchst-, und hohen mittelbaren und unmittelbaren Angehörigen des Reichs enorme Brandschatzungen zu erpressen, nicht geringe Verheerungen anzurichten, alle Gattungen von Beleidigungen, und Greuelthaten, vorzüglich in dem Erzstifte Mainz — dem Hochstifte Lüttig — der Reichsstadt Aachen, und neuerlichst erst auf die treuloseste Art gegen einen teutschen Reichs-Fürsten, den Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrücken, und in dessen Land auf das äusserste zu treiben, und dabey in diesen eingenommenen teutschen Provinzen Aufruhr, und Empörungen aller Art anzufachen, dergestalten sich bemühet, und erdreuret haben, damit die alte Reichs-Konstitution so leicht nicht wieder eingeführet werden könne.

Welch unnennbares große Glück für das liebe teutsche Vaterland, daß in diesem vorhandenen der zerrittenden Verwüstung so nahen Zeitpunkt von Sr. kaiserlichen Majestät in Gemeinschafe Ihrer königlichen Majestät von Preußen, und der werkthätigen nicht genug zu verdankenden Verwendung des ums teutsche Reich so verdienstvollen Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Durchl. diesem Land und Leute zu Grund richtenden Beginnen der rottirten Feinde, mit angestrengten Kräften, und Aufbietung zahlreicher Kriegs-Heere muthvoll Schranken gesezt, und hierdurch die gekränkte Ehre, und Ruhe so vieles höchst-, und hohen Reichs-Ständen, und Angehörigen hergestellet werden wollen.

Die mehrere höchstverehrliche in vorliegender Angelegenheit an die allgemeine

Reichs-Versammlung gelangte kaiserliche Hof- und Kommissions-Dekrete bewähren zur Genüge: wie äusserst nahe diese Sache dem höchsten Reichs-Oberhaupt zu Herzen gehe, und bey diesem aufmunternden Beyspiele wird der Gemeingeist aller höchst- und hohen Reichsstände, womit dieselbe stäts beseelet sind, in Beytragung des Ihrigen zur guten Sache nur um so weniger zu bezweifen seyn.

Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Trier, auch als Fürst und Bischof zu Augsburg, immerhin eingedenk Ihrer Reichsständischen Pflichten, und voll Theilnahme an dem Geschicke Ihrer höchst- und hohen Reichs-Mitständen, werden Ihres Orts nichts erwinden lassen, was zur Erhaltung der Würde, und des Ruhestandes des teutschen Reiches führen kann, und haben diesem zufolge Ihre treugehorsamste Gesandschaft, vermög der unterm 19ten November verwichenen Jahres von lezterer zum Protokoll gemachten Aeusserung, bereits damals auf alle Punkte des allerhöchsten kaiserlichen Hofdekrets vom 1sten September abgerückten Jahrs gnädigst instruiret, und, da es dermalen nach verschiedenen inzwischen einzel schon berichtigten Gegenständen noch auf die Erledigung der so eben von dem hochlöbl. Reichs-Fürstenraths-Directorio in Vortrag gestellten übrigen Punkten ankommet, gnädigst befehliget, dahin abzustimmen: daß

Ad I. nach dem von Seiten Frankreichs gewagten feindlichen Einfall in die Reichs-lande der Krieg ipso facto ausgebrochen seye, und in dem Reich bestehe, es unter der Würde der teutschen Nation seyn würde, sich feindlich behandlen zu lassen, und dennoch nicht die Entschlossenheit zu haben, dem offenbaren Feind den Krieg zu erklären, und in das Reich zu verkündigen. Hiervon wäre

ad II.) die natürliche Folge, daß Alles, unnachtheilig der Rechten eines jeden dritten, unverbindlich sey, was an Frankreich durch die vormalige Friedens-Schlüsse, oder sonsten nachgegeben, oder abgetretten worden ist. Da der

ad III.) berührte Gegenstand schon durch den diesfalsigen Reichs-Schluß erschöpft sey; so hätte nur noch

ad IV.) es bey den vorhandenen Beschlüssen in Hinsicht des Ranges, Gehalts und Instruktion für den kommandirenden Herrn Reichs General-Feldmarschall sowohl, als der übrigen Generalität, in soferne sein lediges Bewenden, alß Zeit und Umstände einige Abänderung, oder Zusätze nicht etwa nützlich — oder nothwendig machten; welchenfals die einstweilige provisorische Verfügung dem General-Kommando zu überlassen, lezteres aber Sr. Kaiserlichen Majestät, und dem Reiche hierüber die nachrichtliche Anzeige zu erstatten hätte. Uebrigens dürfte nach dem vollkommen erledigten

Vten Punkt darauf angetragen werden: daß

ad VI.) zur Verhütung aller feindlichen Auskundschaften, und bey dem unverkennbaren Bestreben der jezt Frankreich beherrschenden Königsmörderischen — nach Königs — und Regenten-Blut dürstenden — auch Aufstand, Empörungen, und Greuelthaten in alle Reiche und Staaten zu verbreiten beflissenen Parthey, sämmtliche von der dermaligen Faktion angestellte französische Ministers, Geschäftsträger, Agenten und Korrespondenten, ingleichen Alle und Jede dieser Nation, wessen Standes und Geschlechts sie auch immer seyen, welche von der Obrigkeit ihres Aufenthalts die Erlaubniß, und Duldung nicht erlangt haben, oder noch erhalten mögten, und sich deswegen nicht legitimiren können, aus den teutschen Reichs-landen ab, und auszuschaffen wären, und da man französischer Seits

ad VII.) durch die Verbreitung und Umsetzung der sogenannten französischen — zum Theil auch fälschlich nachgemachten Aßignaten nur die baare Münze an sich zu bringen trachtet; so wäre sowohl zur Abwendung dessen, als des bey

solchen

solchen ohnehin sich ergebenden Verlustes von den Reichsangehörigen Ihre kaiserliche Majestät allergehorsamst zu ersuchen, daß Allerhöchst-Dieselbe das weitere Geboth in das Reich ergehen zu lassen, geruhen mögten, womit den besagten Assignaten ganz kein Werth, noch Cours in den Landen des teutschen Reichs gestattet, vielmehr solche als eine Waare, wessen Ein- und Ausfuhr verbothen ist, behandelt, falls deren einige daselbst ab, und ausgegeben, oder auf andere Weise in Umlauf gesezt werden wollten, allerorten von den Obrigkeiten konfiscirt, und die Ausgeber derselben, welche selbige in einigen Cours zu bringen suchen, dewandten Umständen nach, mit schärfester Ahndung und Strafe angesehen werden sollen.

Auf den fortgehenden Briefwechsel wäre zwar von den Feld- und Gränz-Postämtern genau acht zu tragen, jedoch nur Jener zu verbieten, so den Verdacht erregt, den Feind einigen Vorschub zu leisten, und die Kriegs-Verhältnisse zum Vorwurf hat, im übriben dürfte man es wegen den französischen Schriften bey dem lezten deshalbigen Reichs-Schluß belassen; was hingegen an französischen Zeitungs-Paqueten, Journalen, und Monats-Schriften auf den Reichs-Post-Aemtern eingehen solte, ohne weiters zurückzuweisen; gleichwohlen das Kommerz mit Ausnahme der in den kaiserlichen Inhibitorien verbottenen Artickeln auch während des Krieges, so lange alß Frankreich dasselbe nicht unterbricht, noch auftrechte zu erhalten seye.

ad VIII.) Ist an und für sich schon den Reichs-Angehörigen, nach dem im Mitte liegenden diesfallsigen Verboth, in den von kaiserlicher Majestät ratisizirten Gutachten vom 17ten Februar, auch 3ten Julius 1689. und 26sten Hornung 1734. alle Neutralität untersagt, welche Verordnung der Nachachtung wegen anhero zu erneueren, und Alles dieses Seiner kaiserlichen Majestät mittels eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens, zur allerhöchsten Begnehmigung vorzulegen wäre.

Schlüßlichen wolle man auch der so eben gethanen Aeusserung der Hochfürstl. Magdeburgischen Gesandschaft den Neutralitäts-Gegenstand betreffend gänzlich beytretten.

Sachsen-Altenburg: Wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim, ex Commiß. per Augsburg: sehe über die in Vortrag gestellte Gegenstände alträglich einer gnädigsten Instruction entgegen.

Brandenburg-Onolzbach: Wie Magdeburg.

Paderborn, ex Commiß. per Augsburg: Wie Hildesheim.

Brandenburg-Culmbach: Wie Magdeburg.

Freysing: Zu Erhaltung der preißwürdigsten Absicht Sr. Kaiserlichen Majestät und des Reichs, haben Se. Hochfürstliche Gnaden über die in dem allerhöchst Kaiserlichen Hofdetrete de dictato 1sten Herbstmonats des vorigen Jahres, noch unerledigt gebliebene, und zur gegenwärtigen Reichs-Berathung gebrachte Punkte, Ihre treugehorsamste Gesandschaft zur nachstehenden Abstimmung gnädigst angewiesen, womit

ad I.) der von Frankreich, durch wiederholte feindliche Einfälle und Verheerungen mehrerer Provinzen Teutschlands, angefangene — sohin, nach dem gemeinsamen Verbande des teutschen Reichs, allen dessen Gliedern abgenöthigte Krieg, für einen allgemeinten Reichskrieg zu achten, und dafür in das Reich zu verkünden, eben dahero aber

ad II.) mehrfältiger Grund vorhanden sey, daß All jenes, was an Frankreich

durch

durch Friedensschlüsse und Verträge zugestanden, nachgegeben, oder abgetreten worden, von Seite Kaiserlicher Majestät und des Reichs, unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten, als völlig unverbindlich um so mehr betrachtet werden könne, alß es eben Frankreich selbst gewesen sey, das solche Friedens-Schlüsse und Traktaten zuerst gebrochen, und Alles unter die Füsse getreten habe, was sonst gestrteten Völkern ehrwürdig, und unverletzbar ist. So wie übrigens

ad VII.) zu Verhütung alles verdächtigen Briefwechsels, und gegen die Einführung französischer, auch teutscher, aufrührischer Brochuren, Zeitungen, und Schriften, die Kaiserliche Reichs-Postämter, besonders an den Gränzen des Reichs, die möglichste Aufmerksamkeit zu tragen hätten;

So wäre auch sehr zu wünschen, daß in sämtlichen Reichslanden alle französische Gesandten, Agenten, oder Geschäftsträger, abgewiesen, auch auf die französischen Emissärs ein wachsames Aug gehalten, und auf alle mögliche Weise gehindert werde, daß die Verbreitung ihrer gefährlichen Grundsätze keinen Fortgang gewinnen möge. Ueberhaupt aber dürfte, um die Gallische Freyheits-Lehre und Empörungs-Aufwiegelungen auf teutschem Boden auszurotten, vielleicht das kräftigste Mittel seyn, daß alle Franzosen, von welchem Stande und Geschlechte sie auch seyen, die nicht über ihre Duldung und untadelhaftes Betragen schriftliche Zeugnisse von der Landesherrschaft aufweisen können, ohne Weiteres, aus den teutschen Reichslanden fortgeschaft würden.

In Ansicht des Commerzes, werden sich Se. Hochfürstl. Gnaden Jenes gefallen lassen, was die Mehrheit der Stimmen hierunter gutfinden, und beschlüssen wird.

Damit aber bey diesem Commerz der teutsche Bürger und Unterthan keinen Schaden und Nachtheil — wenigstens wegen der sogenannten französischen Assignaten, zu befahren haben möge;

So wäre solchen in dem ganzen teutschen Reiche, gleich einer Waare, deren Ein- und Ausfuhr verbothen ist, alle Werthschaft und Cours zu versagen, auf Betreten von den Orts Obrigkeiten sogleich zu konfiseiren, und gegen die Verbreitung derselben mit gebührender Strafe zu verfahren.

ad VIII.) Sey, bey dieser, für das ganze teutsche Reich, gleich grossen und allgemeinen Gefahr, und, nach dem verfassungsmäßigen Verbande, nach welchem jeder Stand seinen angegriffenen Mitstand, nach Kräften, bestens zu unterstützen schuldig, und gehalten sey, alle Neutralität strenge zu untersagen, und, unter keinem Vorwand, zu gestatten.

Braunschweig-Wolfenbüttel, ex Commiß. per Hessen-Darmstadt: Im Wesentlichen wie Bremen.

Regensburg: Wie Freysing.

Braunschweig-Zell: Wie Bremen.

Passau: Se. Hochfürstliche Eminenz erkennen mit dem allerunterthänigsten Dank die preißwürdigste Reichsväterliche Vorsorge, und die unausgesetzte thätigste, und großmüthigste Verwendung, welche Kaiserliche Majestät dem Reich und dessen von der französischen Blutdürstend- und Aufruhr verbreitenden Faktion gekränkten Ständen überhaupt, und insbesondere durch Erlassung des höchstverehrlichen Hofdekrets vom 11ten September 1792. haben angedeyhen lassen.

Höchstdenenselben entgehe nicht, daß nur die engste Zusammensicht, patriotische Aufopferungen und die Anstrengung aller Kräfte das Vaterland retten könne, und hätten in Folge dieser Ueberzeugung über die vordersamst ausgehobene Puncte sich bereits votando vernehmen zu lassen nicht ermangelt.

Se.

Se. Hochfürstliche Eminenz sehen auch für Ihro Reichsständische Pflichten an, zur gänzlichen Erledigung des besagten allergnädigsten Hofdekrets und dessen gegenwärtig in Berathung gestellten noch unberührten Punkte auch Ihres Orts beyzuwürken, und tragen zu diesem Ende Ihro treu gehorsamsten Gesandschaft gnädigst auf, denen vorliegenden, gänzlich übereinstimmenden Erzherzoglich Oesterreichisch- und Hochfürstlich Magdeburgischen vortreflichen Abstimmungen dißfalls beyzutretten, und nach den weitern Wunsch zu äusseren: daß die französischen Assignaten ausser Cours gesetzet, und als eine verbottene Waare angesehen, und auch endlichen die heilsame Vorsicht eingehalten werden möge, daß die Minister, Geschäftsträger, Agenten und Korrespondenten der gegenwärtig in Frankreich dominirenden Faction aus dem Gebiete des teutschen Reichs allenthalben ausgeschaffet werden.

Ulteriora, si opus, reservando.

Braunschweig-Calenberg: Wie Bremen.

Trient, ex Commissione per Augsburg: Wie Oesterreich.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie Bremen.

Brixen, ex Commissione per Augsburg: Wie Trient.

Halberstadt: Wie Magdeburg.

Basel: Treugehorsamste Gesandschaft seye nunmehro angewiesen, nachfolgender massen zum Protocoll abzustimmen:

Se. Hochfürstliche Gnaden können länger nicht verheelen, daß auf Anstiftung Höchstderoselben vormaligen Suffragan-Bischofen zu Lidda, und dessen Neveten Rengguer Höchstdero gewesenen geheimen Raths-Secretarii und landständischen Syndici ad interim von Seiten Frankreichs Sr. Hochfürstlichen Gnaden in Dero Eigenschaft eines Reichs-Standes, so wie auch Dero Dom-Kapitul und ihren Beamten und Anhängern der Krieg förmlich angekündet, und die Unterthanen der vorhin schon mit französischen Truppen besetzten Hochfürstlich Baselischen Reichs-Landen beordert, und angehalten worden, eine Volks-Versammlung zu halten, um Se. Hochfürstliche Gnaden abzusetzen, und sich eine von Höchstdenenselben unabhängige neue Regierungs-Form zu wählen. Daß zu Folge dessen die sämmtliche Hochfürstliche Beamten im ganzen Land, so wie auch die bey ihrer Residenz in Arlesheim anwesend gebliebene Domherren in Arrest gesetzt, und der ihrige Domdechant sammt noch drey anderen Kapitularen unter Schimpf, Spott, und Drohungen, als Geiseln, nacher Brunntrut geführet, und in Gefängnisse versetzt, so fort unter dem Präsidio des treulosen Rengguer, und unter Anleitung seines Oheims, des gedachten Bischofen zu Lidda, qua bestellten Commissarius der vollziehenden französischen Macht sowohl, als auch unter der Stütze des mit ihnen einverstandenen commandirenden Generals, das Volk sich angemasset habe, Sr. Kaiserlichen Majestät und dem heiligen Römischen Reich abzusagen, ihren rechtmäßigen Landes-Herrn als abgesetzt zu proclamiren, sich als einen unabhängigen Lauraziischen Freystaat unter dem Schutz Frankreichs zu erklären, und die sämmtliche Haabschaften und Einkünften Sr. Hochfürstl. Gnaden, Dero Dom-Kapitel, und der Ihnen anhängig verbleibenden Personen, und Beamten in Beschlag zu nehmen; also, daß hermalen alle Gerichts-Stellen, Schafnereyen, und Aemter im Namen des Volks verwaltet, und von deme die sämmtlichen Einkünften bezogen werden. Es sind also durch diese Schlag auf Schlag nach einander gefolgte traurige Unfälle, wodurch man Se. Hochfürstliche Gnaden wegen Dero gegen Se. Kaiserliche Majestät und das heilige Römische Reich mit unerschütterrem Muth stets standhaft behauptete Reichs-Pflichten zu verfolgen sucht, Höchstdieselben ausser Stand gesetzt, Ihro betreffendes Contingent aufzustellen, und das Behörige zur Reichs Operations Cassa, so sehr sie es auch gewunschen hätten, beyzutragen, in so lang, alß nicht die benö-

thigte Hilf- und Rettungs-Mittel ergriffen, und Sr. Hochfürstliche Gnaden den Besitz sämmtlicher Ihro und dem Hochstift zustehenden Landen, und Einkünften nicht wiederum erhalten werden.

Uebrigens nehmen Höchstdieselben keinen Anstand in Betreff der Erweiterung deren Avocatorien denen fürtreflich Erzherzoglich-, Oesterreichischen und Fürstlich-Magdeburgischen Abstimmungen beyzutretten, und wegen der noch unerledigten Punkten sich mit denen Majoribus zu conformiren.

Vorpommern, ex Commiss. per Hessen-Darmstadt: Diesseitige Gesandtschaft sehe der Instruction noch entgegen.

Münster, ex Commiss. per Augsburg: Wie Hoch- und Teutschmeister.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Osnabrück: Tritt der Herzogl. Bremischen Abstimmung in Allem bey.

Verden: Wie Bremen.

Lüttich: Vacat.

Mecklenburg-Schwerin: Behält sich das Protokoll offen.

Lübeck: In Rücksicht auf die aus dem Kaiserlichen höchstverehrlichen Hofdekret vom 1ten September vorigen Jahres noch rückständige, und dermahlen in Vortrag gestellte vier Fragen, nemlich die 1ste, 2te, 7te und 8te sind Sr. Bischöflich- und Herzoglichen Durchlaucht zuvörderst quoad

1mam) der Meinung, daß die wirkliche Kriegserklärung gegen Frankreich, als eine bloße Formalität, zwar statt finden könne, jedoch aufhöre eine Nothwendigkeit zu seyn, seitdem diese Macht durch den feindlichen Einfall in das Reich, offenbar der angreifende Theil geworden seye; eine Betrachtung, die Höchstdero Ermessen nach, sich in gleicher Maaße auf die

2te Frage erstrecken dörfte, als welche freylich, und um schlußmäßig zu Werke zu gehen, nicht anders als bejahend zu beantworten seyn würde, wann die eigentliche und wahre Entscheidung derselben nicht vielmehr erst von dem künftigen Friedensschluß abzuhangen hätte.

In Ansehung desjenigen, was wegen dem Briefwechsel und dem weitern Verkehr mit Frankreich zu verfügen, nöthig, oder nützlich seyn dürfte, als welches den Gegenstand der bereits angemerkten

7ten Frage ausmachet, mögten, nach der neuern Art mit gesitteten Völkern Krieg zu führen, die Geschichte und das Herkommen hierunter ein Regulativ aufstellen können, jedoch aber am sichersten, und dem Edelmuth der deutschen Nation am angemessensten seyn, das diesseitige Benehmen nach dem jenseitigen einzurichten, und allenfalls nur Repressalien zu gebrauchen.

Gerade zu bejahend seye im Gegentheil die

8te Frage, und zwar, um deswillen zu beantworten, weil, wie in vorliegendem Fall nicht in Abrede zu stellen seye, der ganze Staatskörper des deutschen Reichs den Krieg gegen Frankreich zu führen wirklich beschlossen habe, und diesemnach ohne Widerspruch sich nicht gedenken lasse, daß ein einzelner Stand des Reichs an diesem Krieg einen wirksamen Antheil nehmen, und doch zugleich neutral seyn könne, das weitere, in soferne es nöthig, sich vorbehaltend.

Mecklenburg-Güsterau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Chur-

Thur: Indeme Se. Hochfürstliche Gnaden Ihre schon mehrmalen an dieser Stelle öffentlich an den Tag gelegte allerunterthänigste Verehrung für die, bey gegenwärtigen Kriegsunruhen bezeigte allergnädigste Reichsoberhauptliche Sorgfalt des Kaisers Majestät mit allschuldigster Danknehmigkeit auch anheute wiederholen zu können, sich zum größten Vergnügen halten, und hiernächst für jetzt Ihr einziger patriotischer Wunsch seye, daß zur Unterstützung der bekränkten Reichsstände dem immer weiter um sich greifenden Unfug der französischen Nation, nach dem so herrlichen, und in ewige Zeiten der deutschen Geschichte unvergeßlichen Beyspiel Sr. Königlich Preussischen Majestät, auch von Reichswegen mit sammentlich gewaffneter Hand und vereinigten Kräften werkthätig entgegen zu eilen, nicht versäumet werden möge; so glauben Höchstselbe jedoch Ihren Verhältnissen mehr angemessen zu seyn, und die theure Reichsständische Obliegenheit schon dadurch zu erfüllen, wenn Sie, im allgemeinen genommen, zur Behandlung deren noch unerledigten Punkten jenes allerhöchsten Hofdekrets de dato 1ten Septembee vorigen Jahrs in Betreff der — gegen Frankreich von Reichswegen vorzukehrenden Maasregeln, als eines zur Reichsträglichen Berathung anheute aufgestellten Gegenstandes denen mächtigeren, zur Wohlfahrt unsers Vaterlands, zur Erhaltung der wahren Freyheit und Staatenordnung, dann zur Rettung der Ehre deutscher Nation, vorangehenden erlauchten Abstimmungen, sonderheitlich Jener der fürtrestich Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandschaft sich auf das engeste anschlüßen zu wollen, hiemit ad Protocollum erklären lassen.

Würtemberg: Abest.

Fulda: Ad 1.) ist das teutsche Reich durch die gegen dasselbe von Frankreich mehrfältig unternommene feindliche Ueberzieh- und Vergewaltigungen im Krieg allschon verwickelt, und da

ad 2.) Frankreich durch seine offensive Thathandlungen selbst den Bruch in die bestandene Verträge gemacht hat; so folget die Entscheidung dieses Deliberandi von selbst.

Ad 3.) ist das Triplum bereits durch das Reichs-Gutachten vom 22ten Novembr vorigen Jahres, das Hofdekret vom 22ten December des nemlichen Jahres, und das Kaiserliche Ausschreiben an die Kreiße vom 19ten auch besagten Monats und Jahres bestimmt.

Ad 4.) Mit der von Ihro Kaiserl. Majestät allschon erfolgten Bestellung des General-Commando in der dem allgemeinen Wunsch vollkommen entsprechenden so verdienstvollen Person des Herrn Prinzen von Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht, und durch die Allerhöchst-Ihro, mittels des Reichs-Gutachten vom 18ten vorigen Monats, erfolgten Ueberlaßung der weitern Bestimmung der für die Reichs-Armee ferner nöthig erachtenden übrigen Generalität, auch Generalstaabs, ist dieser Punkt erschöpfet; und wegen deren Instruction und sonsten, ist man mit vorstehenden Stimmen, besonders Jenet von Oesterreich, verstanden, und da

ad 5) die Operations-Casse zu 30. Römermonathen, mit der Legstadt Frankfurt, bereits den 11en Februar dieses Jahres von Reichs wegen beschlossen ist; so lasset man sich die Bestellung des Cassirers, die zweckmäßige Verwaltung, und Verwendung desselben, mit ungezweifelter Rücksicht auf die im Mittel liegende vordere Reichsschlüsse auch gefallen.

Ad 6.) seynd die Kaiserliche Inhibitoria, und Avocatoria in den von Ihro Kaiserlichen Majestät an die Kreisausschreibende Herren Fürsten unterm 19ten December vorigen Jahres erlassenen Ausschreiben bereits enthalten, auch deren letzteren Erstreckung auf die jezzmalige Volks-Verführer und Ruhestöhrer durch das Reichs-Gutachten vom 18ten vorigen Monats eingerathen worden; und bey dem nun eingetrettenen Krieg mit Frankreich ist die allenfallsige Richtdul-

dung, sondern Abschaffung der französischen Ministern, Geschäftsträgern, Agenten, und Correspondenten eine nöthige Folge dessen von selbsten; sollten jedoch die mehrere Stimmen aus den in einigen davon angeführten Ursachen ein mehreres weiter für gut, und dem gemeinen Besten des Reichs für angemessen finden; so will man dies Orts auch denen nicht entgegen seyn.

Ad 7.) Das Verboth des Briefwechsels und Commerz mit dem Reichs-Feind ist auch allschon in den Kaiserlichen an die Kreiß-Ausschreibämter erlaßenen Ausschreiben enthalten, und hat selbiges in dem R. A. vom Jahre 1641. §. 81. und 83., in dem von Kaiserlicher Majestät ratificirten Reichs-Gutachten vom 11ten July 1689., und in der Kaiserlichen Verordnung vom 13ten März 1734. seinen guten Grund; wie dann auch Alles, was als Paquete, an Zeitungen, Journalen, und Monatschriften aus Frankreich eingehet, auf den Feld- und anderen Reichs-Posten zurückzuweisen wäre.

Sollte weiter in Ansehung der französischen so genannten Allignaten, nach dem gegenwärtigen — von einigen hohen Stimmen beschehenen Antrag, durch die mehrere deren eine Verfügung für nöthig befunden werden; so lasset man sich dies Orts auch solche, so wie alles zum allgemeinen Dienst und Besten des Reichs Vorträgliche mitgefallen. Endlichen beziehet man sich

ad 8.) wegen dem Neutralitäts-Verboth lediglich ad Majora mit Rücksicht auf die Kaiserliche Verordnung vom 13ten März 1734. §. 3. und zuvor schon auf den Reichs-Abschied vom Jahre 1641. §. 86. und 87., dann auch das von Kaiserlicher Majestät ratificirte Reichs-Gutachten vom 11en July 1689. §. 3.

Heßen-Caßel, ex Commiss. per Heßen-Darmstadt: Habe quoad Materiam propositam sich den Herzogl. Magdeburgischen Anträgen anzuschließen.

Kempten: Diesseitige treu gehorsamste Gesandschafft hat auf das gegenwärtig in Vortrag gestellte Kaiserlich allergnädigste Hofdekret vom 11en September vorigen Jahrs, und dessen noch unerledigten Punkten zum Schutz, Rettung und Hülfe des Reiches sich dahin vernehmen zu lassen:

Ad I.

Wollen Se. Hochfürstliche Gnaden zu Kempten sich hier der auf die Kriegserklärung gehenden Stimmen-Mehrheit nicht entziehen, sondern derselben vielmehr freimüthig beitretten.

Ad II.

Die französische Nation hat durch den feindlichen Einfall mit Kriegsheeren in verschiedene Reichsbesitzungen und Lande zuerst die Münsterischen und nachgefolgte Friedensschlüsse gebrochen, und es ist daher die natürliche Folge, daß absteten des deutschen Reichs Alles für unverbindlich zu erklären seyn wird, was wechselseitig der Krone Frankreich durch die erwähnte Friedensschlüsse war nachgegeben, oder abgetretten worden.

Ad VII.

Möchten gegen das Commercium, und Briefschaften mit Frankreich hauptsächlich aber gegen die Verbreitung der dorther in Menge in das deutsche Reich kommenden Empörungs Schriften, Zeitungen, Journale und Monathsschriften, mit allem Nachdruck und höchstnöthiger Aufsicht ernsthafte Schranken gesetzt werden.

Ad VIII.

Wäre denen Reichsangehörigen, nach einmal erfolgter Reichskriegs-Erklärung, in Gefolge deren schon bestehenden Reichsschlüssen, alle Neutralität zu untersagen, und solche unter keinem Vorwande ausüben zu lassen.

Ulteriora, si opus, reservando.

Heßen-

Heßen-Darmstadt: Wegen der wiedermals in Vortrag gebrachten noch unerledigten Punkte des allerhöchst Kaiserlichen Kommissionsdekret vom 1ten September 1792. hat man zu erklären in Auftrag:

„Daß des Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht „quoad punctum Imum et IIdum die durchgängige Bejahung dieser beyden ersten „Fragen, in denenjenigen rechtlichen und reichsgesetzmäßigen Grundsätzen, durch die „vorangeschickte einsichtsvolle Churmainzische praeparations Anstalten zum ehehinni„gen Verlaß, und in denen tiefbegründeten Reichsfürstenraths Directorial Anträgen, „ihren vollkommensten Grund zu haben erachteten, welche man in diesseitigen, sei„ner Zeit zur Diktatur gekommenen rechtlichen Ausführungen, zur vollständigen „Wiedergehabung seiner Besitzungen, Rechte, Gerechtsame und Immedietaeten, „samt hinlängen Schaden Ersatz vorhin und itzo nochmahlen auf das feyerlichst „und dringendste reclamirend, dem Publiko selbst schon vorläufig vorgeleget hatte. „und auf deren Anwendung, auch würklichen Vollzug es dermahlen nur noch „ankomme.“

„Quoad punctum VIImum wäre zwar zu wünschen, daß besonders auch aller „Handel mit Frankreich sich untersagen und aufheben ließe, da zumahlen solcher „größtentheils und in den meisten Stücken, nur entbehrliche, zum luxus gehörige, „digkeit geworden wäre, auch dessen Unterbrechung für das deutsche Reich selbsten „von nachtheiligen Folgen seyn könne, so scheine, in so lange Frankreich hierüber „nicht selbst mit Verbothen, oder sonst unterbrechenden Vorkehrungen, zu Werke „gehe, der Bedacht allerdings dahin genommen werden zu müssen: daß auch wäh„rend dem Krieg, die Handlungs-Verbindung und der Briefwechsel zwischen beyden „Reichen ununterbrochen fortdauern, und bloß gemäß deren Kaiserlichen Inhibi„torien ꝛc. der Handel mit Kriegsbedürfnissen untersagt seyn solle. Weil aber „Frankreich bekanntlich auf mehrere teutsche einzuführende Waaren schon große „Impoßten geleget; so dürfte jede gesammte und landesherrliche Gegenmaaßneh„mung, suo loco et ordine eintreten.

Endlich quoad VIIIum halten sich dießeitig gnädigster Herr Principal gänzlich überzeugt, daß in einem solchen Reichskrieg als der dermahlen in Berathung „stehende wäre, es schlechterdings dem Verband des deutschen Reichskörpers und „seiner Glieder widerspreche, wenn sich eines oder das andere der letzteren von „dem ersten von selbst und für sich losreißen, das heißt: Die Neutralität ohne „Erlaubniß Kaisers und Reichs, gegen die vordern Reichsschlüße, nahmentlich die „von an. 1734. und 35. ergreiffen wolle. Niemand litte darunter mehr als die nächste „Nachbarn, auf welche sodann die Gewalt des Feindes in ungeschwächter ganzer „Stärke fallen würde, und deren Unterthanen sogleich gefährliche Vorstellungen geringerer landesväterlicher Fürsorge und härterer Behandlung, zum größten Nachtheil „des Ganzen, das doch immer jeder Reichsstand zum hauptsächlichsten Augenmerke „verehren sollte, faßen würden, woraus nur unrechtliche und unschickliche Nachah„mungen entstünden, die den gemeinen Verband auflösten, mithin, um allen sotha„nen Uebeln in ihrer Wurzel vorzubeugen, es am zweckdienlichsten machten, die Neu„tralität im einzelnen ausdrücklich, durchaus und mit Vorbehalt der Ahndung, auch „Schaden-Ersatzes, zu verbiethen.“

Ulteriora quævis reservando.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Baaden-Durlach: Unter wiederholter dankbarster Verehrung Ihro Kaiserlichen Majestät reichsväterlicher, auf die dermalige Lage des teutschen Vaterlandes gerichteten preißwürdigen Sorgfalt, in Erlassung Allerhöchstdero Hofdekrets vom 1sten September v. J. wovon die noch unerledigte Punkte jezo zur weitern Reichs-Berathschlagung ausgestellet worden, haben des Herrn Marggrafen zu Baaden Hochfürstliche Durchlaucht, gehorsamste Gesandtschaft gnädigst angewiesen, sich hierüber dahin votando ad. Protocollum vernehmen zu lassen, und zwar:

ad Imum.) sind Höchstdieselben, nach denen immer fortdauernden und zunehmenden gewaltsamen Beeinträchtigungen, auch ohnstreitig feindlichen Behandlun-

gen der französischen Nation, des Dafürhaltens: daß Frankreich das teutsche Reich in einen Krieg vorsezlich verwickelt habe, mithin demselben die nöthige Maasnehmungen zur Vertheidigung, Sicherheit und Hülfe abnöthigen, wobey man jedoch Hochfürstl. Baadischer Seits ausdrücklich voraussezе: daß dadurch die teutsche Nation nicht in die innere Staatsangelegenheiten Frankreichs gemischt werde, sondern der Krieg allein zum Endzweck habe, die bereits vom teutschen Reich abgerissene und mit feindlichen Truppen besezte Reichslande wieder zu befreyen, und unter die teutsche Bothmäßigkeit zu bringen; dann die teutsche Reichsgränzen und Lande zu sichern, und denen teutschen Reichsständen die ihnen entzogene Besizungen innerhalb der französischen Gränzen mit allen Friedensschlußmäßigen Rechten, so wie ihnen und dem teutschen Reich völlige Entschädigungen zu verschaffen. Dabey aber seye

ad II.) was den Punkt der Aufhebung der Friedensschlüsse mit Frankreich anbelange, es blos bey demjenigen zu belassen, was hierunter das Völkerrecht mit sich bringe;

Und da durch die indessen erstatteten und theils schon von Kaiserlicher Majestät ratificirten mehreren Reichsgutachten der III. IV. V. und VI. Punkt sich erlediget befinden, und wegen derer dabey etwa noch zurückstehen könnenden Unterabtheilungen des Herrn Marggrafen Durchlaucht denen mehreren Stimmen beitreten; So erachten Sie:

ad VIImum.) daß wegen des Handels und Wandels es bey dem bereits von Kaiserlicher Majestät, nach dem Wunsch der Reichsstände, erlassenen Verboth der Ausfuhr und Einfuhr, somit das übrige Commercium und der Briefwechsel frey zu belassen seye;

ad VIIIvum.) aber wäre alle Absonderung eines Reichsstandes von dieser gemeinsamen Defensions-Anstalt, bey Vermeidung der in denen Gesezen bestimmten Strafen, erneuert zu untersagen.

Johanniter-meister:

Quoad 1.) Verbleibe man bey dem unterm 16ten November anni præt. abgelegten Voto, und die darinn festgesezte — vorgedrungen — allgemeinen Nothwehr. Die übrige Punkten anbelangend; konformire man sich mit denen Majoribus, dieses annoch weiter bemerkend: was massen die in dem Elsaß und Lothringen gelegenen Ordens-Güther aller dagegen angebrachten Verwahrungen und Vorstellungen, die man ungehört zur Comité des Alienations verwiesen, ohngeachtet, jedoch indessen von denen Departements im Elsaß feil geboten, und der Anfang mit deren Verkauf, und respective Zerstücklung deren Besizungen unter dem Vorwand: daß die National-Convention die ehemalige Decreta, die auf die Entschädigung der deutschen Reichs-Fürsten ergangen wären, im Monat December aufgehoben hätte, sofort die Maltheser-Ordens-Güther, wenn sie auch gleich zu dem deutschen Johanniter-Meisterthum gehörten, wie andere geistliche Güter in Frankreich behandlet werden müßten, gemacht worden seye, welch- alles aber Kaiserl. Majestät auch die höchst- und hohe Reichs-Mitstände, da hierunter das Interesse eines Reichs-lehens begriffen seye, keinesweegs mit gleichgültigen Augen ansehen, sondern vielmehr zu dem Besiz dieser Ordens-Güther, oder wenigstens doch zu deren Entschädigung verhelfen werden.

Baaden-Baaden: Wie Baaden-Durlach.

Berchtesgaden: Wie Freisingen und Regensburg.

Baaden-Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Directorium: Nachdeme die gewöhnliche Zeit verlaufen ist; so wird in proxima mit dem Aufruf weiter fortgefahren werden, und anben das Ersuchen gestellet: daß jene fürtreffliche Gesandschaften, welche votando sich noch nicht haben vernehmen lassen, die hohen Stimmungen nachzutragen belieben wollen, auf daß man sodann zum Beschluß der Sache ordnungsmäsig fürgehen kan.

Quibus discessum.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

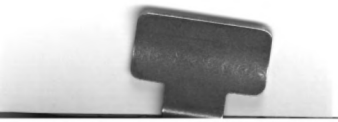

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google